

Jetzt begann die Forderung nach völliger Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts, insbesondere nach Vereins- und Versammlungsfreiheit, nach Wahlrecht und Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, zu einem Bestandteil des proletarischen Klassenkampfes zu werden.

Angesichts dieser Entwicklung waren die bürgerlichen Frauenvereinigungen weit entfernt, die allgemeine politische und juristische Gleichberechtigung der Frauen auf ihre Fahne zu schreiben. Sie beschränkten sich auf die Forderung nach ökonomischer Selbständigkeit der Frau, d. h. auf das Recht, selbst über ihr Vermögen verfügen zu dürfen und Eingang in die freien Berufe und in die Beamtenlaufbahn zu erhalten¹⁰.

Selbst diese Forderungen zu erfüllen, war die herrschende Klasse lange Zeit nicht bereit. Angesichts der Stärke der deutschen Arbeiterbewegung in der Mitte und zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und ihrer konsequenten Forderung nach Gleichberechtigung der Frau bestand keine Möglichkeit, den Forderungen der bürgerlichen Frauen zu entsprechen, ohne sich gleichzeitig über eine allgemeine Veränderung der Stellung der Frauen in der Gesellschaft zu äußern. Doch gerade das sollte auf jeden Fall vermieden werden. Es ist Aufgabe des bürgerlichen Staatsapparats, in Reaktion auf die schnell wachsende Arbeiterbewegung die Entwicklung gesellschaftlicher Bewußtheit insbesondere der werktätigen Massen zu verhindern¹¹. Ein Mittel dazu war die völlige Rechtlosigkeit der Frau, war der Versuch, mit der Pflicht zur Unterordnung und zum Gehorsam gegenüber dem Mann die Frauen, d. h. mehr als die Hälfte des Volkes, vom gesellschaftlichen Leben zu isolieren und politisch weiter zu verdummen. Diesem Ziel diente ein ganzes System von Normen, das die gesellschaftliche Minderwertigkeit der Frau statuierte. Um in dieses System keinen Einbruch zuzulassen, wurde bei den Beratungen zum BGB (1896) selbst die von allen bürgerlichen Frauenvereinigungen einstimmig erhobene Forderung nach Gütertrennung — trotz starker Fürsprache auch von bürgerlicher Seite¹² — nicht beachtet, obwohl gerade die Vermögensstrennung dem Wesen der auf dem Privateigentum beruhenden Beziehungen zwischen den Menschen entspricht^{13 14}. Heute ist diese Forderung in fast allen kapitalistischen Ländern durchgesetzt¹⁴.

wunden. Der dritte Vereinstag des Verbandes der deutschen Arbeitervereine sprach sich im September 1865 für die Berufsarbeit der Frau und den Kampf um ihre Gleichberechtigung aus. — Vgl. Clara Zetkin, a. a. O., S. 61 und 63.

¹⁰ in ihrem Aufsatz „Nur mit der proletarischen Frau wird der Sozialismus siegen“ hat Clara Zetkin die Ziele und die Grenzen der Forderungen der Frau in den einzelnen Klassen und Schichten der bürgerlichen Gesellschaft dargelegt. Vgl. a. a. O., S. 95 ff., insbes. S. 97. Siehe weiter hierzu Bebel, a. a. O., S. 240.

¹¹ vgl. dazu Polak, Die Staatsfrage im 18. Brumaire, Berlin 1959, insbes. S. 39.

¹² Während der Debatte zum BGB im Deutschen Reichstag wurde vom Freiherrn von Stumm (dem „Fleisch und Blut gewordenen Kapital“ nach Clara Zetkin) der Versuch gemacht, bei Beibehaltung der politischen Ungleichheit der Frau und der ausdrücklichen Aufrechterhaltung der auf der Männerherrschaft beruhenden Familienordnung durch die Beanttragung der Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand die ökonomische Selbständigkeit der vermögenden Frau durchzusetzen. In leidenschaftlicher Rede lehnte dieser Vertreter der Bourgeoisie sich dagegen auf, daß die vermögende Frau nach der Eheschließung „von einem vermögensrechtlich völlig gleichgestellten Wesen in die Knechtschaft der Verwaltungsgemeinschaft hinuntergestoßen“ werde. — Stenographische Berichte über die Beratung des Entwurfs eines BGB durch den Deutschen Reichstag, Berlin 1896, S. 557 ff.

¹³ Clara Zetkin bezeichnet den Kampf der bürgerlichen Frauen gegen die Männer ihrer Klasse um die Gütertrennung, d. h. um ihre ökonomische Unabhängigkeit, als Kampf um „die letzte Stufe der Emanzipation des Privateigentums“, a. a. O., S. 98/99.

¹⁴ Außer in den meisten Staaten der USA und in England besteht heute Gütertrennung nach Beseitigung anderer Regelungen auch in Österreich, Italien, Griechenland, in großen Teilen Kanadas. In Schweden und anderen nordischen Ländern, in Spanien, Japan (nach Beseitigung der patriarchalischen Familie mit dem Familienhaus und dem männlichen Oberhaupt für mehrere Generationen durch die Verfassung von 1946) und in Westdeutschland treten kraft Gesetzes solche Regelungen ein, daß während der Ehe Gütertrennung und am Ende der Ehe durch Scheidung oder Tod eine Zugewinnausgleichung vorgesehen ist, die meistens zugunsten der Frau

In seinem imperialistischen Stadium hat der Kapitalismus die Frau noch mehr zur Arbeit in der Gesellschaft und zur Eigenverantwortlichkeit gezwungen, als das vorher der Fall war. Der erste Weltkrieg hat Tausende von Familien zerstört und die Frauen zur Arbeit in den Fabriken verpflichtet. Die Kriegswitwen und Frauen der schwerverletzt heimkehrenden Männer waren plötzlich vor die nackte Tatsache gestellt, sich und ihre Kinder selbst zu ernähren.

In der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1918 erkämpfte das Proletariat die verfassungsrechtliche Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau (Art. 22 und 109 der Weimarer Verfassung), allerdings noch ohne eine Veränderung der (arbeits- und) familienrechtlichen Stellung der Frau zu erreichen.

Die Entwicklung der Frauen nach dem ersten Weltkrieg, ihre zunehmende gesellschaftliche Aktivität, ihr internationaler Zusammenschluß zum Kampf um ihre Gleichberechtigung, besonders der zweite Weltkrieg, der abermals unzählige Familien zerstörte und ebensoviel Frauen zur Ehelosigkeit zwang, führte dahin, daß nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus in ganz Deutschland die Frage der Gleichberechtigung der Frau nunmehr unabweisbar auf der Tagesordnung stand.

Keine reale Gleichberechtigung der Frauen in Westdeutschland

Angesichts dieser Entwicklung sahen sich die im Westen Deutschlands wieder zur Macht gekommenen Imperialisten vor der Notwendigkeit, dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung zuzustimmen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 117 des Bonner Grundgesetzes). Zunächst wurde versucht, die Verwirklichung der Gleichberechtigung möglichst weit — selbst noch über den im Grundgesetz festgelegten Termin, den 1. April 1953 — hinauszuschieben bzw. die Geltung des Verfassungsgrundsatzes zwar anzuerkennen, aber es in Rechtsprechung und Gesetzgebung doch weitgehend bei der alten Regelung zu belassen¹⁵.

Heute ist durch das Gleichberechtigungsgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine durchaus beachtliche Veränderung der familienrechtlichen Stellung der Frau eingetreten. Alle Bestimmungen, die eine offene Benachteiligung der Frau oder ihre offene Unterdrückung durch den Mann beinhalteten, sind beseitigt.

Das Alleinentscheidungsrecht des Mannes in allen ehelichen Angelegenheiten ist ersatzlos aufgehoben worden¹⁶. Die Regelung des Gesetzes, nach der dem Vater bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern in Angelegenheiten der Kinder die Letztentscheidung und das alleinige Vertretungsrecht zustehen, ist durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1959 für verfassungswidrig erklärt worden¹⁷ * *. Das Gesetz überläßt der Frau ihr ganzes Vermögen zur alleinigen Nutzung und Verwaltung und gewährt ihr bei Scheidung der Ehe einen — allerdings nicht sehr sicheren — Anspruch auf Zugewinnausgleich. Bei Beendigung der Ehe durch den Tod des Mannes steht ihr kraft Gesetzes

praktisch wird. — Vgl. hierzu die in Fußnote 6 genannten Quellen und Neumayer, Die Vermögensstrennung und Vermögensteilhaber im Güterrecht, in RabelsZ 1933, S. 378 ff.; und Tappe, Das neue japanische Familienrecht, FamRZ 1956 S. 15 ff.; §§ 1372 ff. BGB in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1957, BGBl. S. 609.

¹⁵ Es fehlte durchaus nicht an Stimmen, die das Inkrafttreten des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes bis zum Tage des Erlasses eines Gesetzes zur Durchführung der Gleichberechtigung hinausschieben wollten. Es bedurfte einer Grundsatzentscheidung des BVerfG (s. NJW 1954 S. 65). Die ersten Regierungsentwürfe eines Gesetzes zur Gleichberechtigung wurden auf das heftigste wegen ihrer erneuten offenen Verletzung der Gleichberechtigung kritisiert. — Vgl. dazu insbes. Krüger, Die Nichtverwirklichung der Gleichberechtigung im Regierungsentwurf für eine Familienrechtsreform, JZ 1952 S. 613 ff.

¹⁶ § 1354 BGB ist durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. S. 609 ff.) aufgehoben worden.

¹⁷ vgl. §§ 1628 Abs. 1 und 1629 Abs. 1 BGB n. F. und dazu das Urteil des BVerfG vom 29. Juli 1959 in FamRZ. 1959 S. 416 ff.